

LEBEN IN FREIHEIT

Leben in Freiheit und Selbstbestimmung!

UMFASSENDES HANDBUCH FÜR EINE
IDEALE GEMEINSCHAFT UND FREIHEIT

INSTITUT ANWA

Impressum

Copyright © 2026 – Institut ANWA, Wissenschaftlicher Verein zur Förderung der Volksbildung. Alle Rechte vorbehalten.

Seepromenade 11, 3250 Wieselburg, Österreich · ZVR 1655095672
post@anwa.institute · www.anwa.institute

Urheberrecht

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung und Speicherung, bleiben dem Herausgeber vorbehalten. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist die Verwendung dieses Werkes oder von Teilen daraus, insbesondere in elektronischer Form oder durch Druck, nicht gestattet.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Buches wurde sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen erstellt. Dennoch übernimmt der Herausgeber keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereitgestellten Informationen. Dieses Werk stellt in keinem Fall eine Rechtsberatung oder steuerliche Beratung dar. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Verantwortung.

Externe Links

Dieses Buch enthält Verweise (QR-Codes) zu externen Webseiten Dritter. Für deren Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Betreiber verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung wurden die externen Seiten auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.

VERLEGERVORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Es bereitet uns große Freude, dass Sie sich entschieden haben, unser Buch zu lesen. Wir sind überzeugt, dass für jeden von Ihnen wertvolle neue Informationen sowie praktische Tipps enthalten sind, die Sie als Vorstand in Ihrem Verein, dem Sie als gewählte/r Präsident/in, Vorstand/Vorständin oder Obmann/Obfrau vorstehen, sinnvoll nutzen können.

In diesen außergewöhnlichen Zeiten ist der Zusammenhalt und das Engagement jeder einzelnen Person von besonderer Bedeutung. Daher möchten auch wir vom Institut ANWA unseren Beitrag leisten.

Wir haben den Verein ins Leben gerufen, um Ihnen wertvolle Informationen bereitzustellen, die Ihnen dabei helfen, jeden Verein insgesamt freier und zukunftsfähiger zu gestalten. Dieses Buch gibt im Grunde unsere Erfahrungen wieder: Es schreibt auf, was wir tun und wie wir es tun. Es werden sämtliche für uns relevanten Themen zur erfolgreichen Leitung des Vereins eingehend behandelt.

Die Inhalte erstrecken sich von der Gründung des Vereins über die Suche nach Mitgliedern, den Datenschutz gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verschiedene steuerliche Aspekte, die Digitalisierung im Verein, das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit. Auch auf Förderungen wird eingegangen: wo welche zu finden sind und welche es gibt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen alles Gute
und viel Erfolg in Ihrem Verein!

Ehrenamtlicher Präsident des Instituts ANWA
Wissenschaftlicher Verein zur Förderung der Volksbildung

INHALT

01 Eigene Erfahrungen	11
Willkür der Behörden und praktische Hindernisse	12
Die behördliche Praxis	12
Grauzonen	14
Vereine und Finanzanlagen	15
Vereinskonten: Kein Rechtsanspruch	16
Bareinzahlungen und Geldwäschegesetz	17
Rechte im Rahmen von Finanzkontrollen	18
KYC und die Überprüfung der Identität	18
Die praktische Realität anerkennen	19
Erkenntnisse aus dieser Thematik	20
Dokumentation und Argumentation: Die wichtigsten Werkzeuge im Vereinsleben	21
Die unsichtbare Gefahr: Graubereiche ohne Absicherung	22
Dokumentation als strategische Notwendigkeit	22
Argumentation beginnt mit Vorbereitung	23
Ein kultureller Wandel im Vereinsleben	23
02 Gründung des Vereins	25
Allgemeines zum Vereinswesen	26
Rechtskörperschaft	26
Die Statuten als Fundament	27
Pflichtangaben	27
Voraussetzungen	27
Online Formulare der Verwaltung	28
03 Vereinsstatuten	29
Informationen zu den Vereinsstatuten	30
Name des Vereins	30
Der Sitz des Vereins	30
Beschreibung des Vereinszwecks	31
Mittelaufbringung	31

Die Mitgliedschaft	31
Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins	31
Die Organe des Vereins sowie deren Aufgaben	32
Bestellung der Organe des Vereins	32
Beschlussfassung	32
Schlichtung Streitigkeiten	32
Zuständige Stellen und Behörden	32
Formulare zur Unternehmensgründung	33
Bestellung der Vereinsorgane	33
Beschlussfassung	33
Freiwillige Auflösung der Organisation	34
04 Vereinsorgane	37
Die Aufgaben der Vereinsorgane	38
Allgemeine Informationen zu den Organen des Vereins	38
Leitungsorgan	39
Mitgliederversammlung	39
Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	40
Organschaftliche Vertreterinnen und Vertreter	41
Aufsichtsorgan (freiwillig)	42
RechnungsprüferInnen	42
Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer	43
05 Haftung im Verein	45
Allgemeines zur Haftung	46
Die Organe des Vereins und ihre jeweiligen Aufgaben	46
Wann haftet man persönlich?	46
Der Schutz durch die Aufgabenteilung	50
Vergleich mit dem Gewerbe	51
Die Beweislast im Ernstfall	52
Warum dieser Schutz von Bedeutung ist	52
06 Grundlagen des Datenschutzes	55
Anwendung im Kontext von Vereinen	56
Begriffsdefinitionen	56
Kategorien personenbezogener Daten	58
Der primäre Anwendungsbereich der Datenverarbeitung	61
Auftragsverarbeiter-Vereinbarungen	64
Datenschutzbeauftragter	64
Urheberrechtliche Aspekte von Lichtbildern	64
Grundlegendes	65
Zweck der Lichtbilder	66
Rechtfertigung für Fotografien	66
Urheberrecht	67
Bildnisschutz	67

Prüfungsstufen für Lichtbilder	68
Informationstextbaustein Veranstaltung	69
Kurze Version für Broschüren und Plakate:	70
Sanktionen	70
07 Förderungen für Vereine	71
Vereinsförderungen in Oberösterreich	72
Vereinsförderungen in Niederösterreich	73
Vereinsförderungen in Wien	74
Vereinsförderungen in der Steiermark	74
Vereinsförderungen in Tiro	75
Vereinsförderungen in Salzburg	75
Vereinsförderungen in Kärnten	76
Vereinsförderungen in Vorarlberg	76
Vereinsförderungen im Burgenland	77
Bundesweite Fördermaßnahmen	77
08 Mitglieder gewinnen	79
Mitgliederakquise	80
Bestehende Mitglieder als Botschafter	80
Förderung von Talenten	83
Ein positives Image des Vereins	83
Veranstaltungen als Inspirationsquelle	83
Erlöse durch eine Veranstaltung	84
Schnuppertage im Verein	85
Tag der offenen Tür	85
Spiel- oder Verpflegungsstand	85
09 Organisation im Verein	87
Erfolgreiche Führung eines Vereins	88
Gemeinschaftliche Überlegungen	88
Unterhaltungsfaktor für den Menschen	88
Vernetzen	89
Die Bewahrung von Traditionen	89
Aus Liebe zum Menschen.	89
Informationsveranstaltungen	91
Ist der Verein effizient unterwegs?	91
Prioritäten festlegen	92
Vorausschauende Planung	93
Überblick verschaffen	94
Checkliste zur Bekämpfung von „Zeitfressern“	94
Wechsel im Vorstand	94
Checkliste für den Wechsel im Vorstand	97
Vereinsprotokolle ordnungsgemäß erstellen und führen.	97
Inhaltliche Mindestanforderungen	98

Arten von Protokollen	98
Anfechtung eines Protokolls des Vereins	100
Wissensmanagement	101
 Nachwort	 151

02

GRÜNDUNG DES VEREINS

Nun steht man ganz am Anfang einer Vereinssatzung, der Statuten. Will man aus Interessensgemeinschaft vielleicht einen Verein machen? Oder es gilt ein Ideal zu verwirklichen?

Natürlich gibt es hier einiges zu beachten. Wir geben in diesem Unterkapitel die wichtigsten Informationen, die für eine erfolgreiche Vereinsgründung (Errichtung und Entstehung) in Österreich benötigt werden.

Vereinsgründungen für Deutschland und die Schweiz können so nicht verglichen werden, da dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Dieses Unterkapitel übernimmt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt auch keine, wie immer geartete Rechtsberatung, vielmehr spiegelt es unsere Erfahrungen wieder und zeigt auf, welchen Weg wir im Verein gehen.

Allgemeines zum Vereinswesen

Ein Verein ist per Vereinsgesetz ein freiwilliger, von mindestens zwei Personen (Natürlich oder Juristisch) auf Dauer angelegter und aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Um einen Verein erfolgreich gründen zu können, müssen Vereinsinformationen sowie Vereinsstatuten (Gründungsvereinbarung) niedergeschrieben und der Behörde vorgelegt werden. Das Erstellen bzw. die Ausarbeitung der Statuten ist eine wichtige Phase in der Vereinsgründung, der Errichtung. Anschließend prüft die zuständige Behörde die eingereichten Dokumente und lädt den Verein ein, die Tätigkeit aufzunehmen. Hier spricht man von der Entstehung des Vereins. Daher finden wir meist ein anderes Datum als unser eigenes Gründungsdatum auf dem behördlichen ZVR Auszug.

Rechtskörperschaft

im Sinne des Vereinsgesetzes. Er besitzt Ein Verein ist eine juristische Person

selbst, nimmt durch seine Organe am Rechtsleben teil und Rechtspersönlichkeit

verfolgt ideelle Zwecke. Ein Verein kann auch wirtschaftlich tätig sein und auf Gewinn ausgerichtet sein, ist dann allerdings vollumfänglich steuerpflichtig.

Er kann Rechte erwerben und sich verpflichten, Eigentum erwerben, Verträge abschließen, Dienstleistungen in Auftrag geben, als Arbeitgeber auf-

treten oder auch in Konkurs gehen. Darüber hinaus kann er klagen und verklagt werden.

Die Statuten als Fundament

Die Statuten sind das Grundgesetz des Vereins. Sie regeln nicht nur die Pflichtangaben wie Name und Zweck, sondern auch strategische Fragen wie Nachfolgeregelungen und Auflösung. Gut durchdachte Statuten schaffen Handlungsfähigkeit und schützen vor rechtlichen Problemen. Was muss in den Statuten stehen? Jeder Verein braucht Statuten. Sie sind vergleichbar mit der Verfassung eines Staates. Ohne Statuten kein Verein. Aber was muss zwingend drinstehen? Das Gesetz schreibt bestimmte Pflichtangaben vor, diese sind unverzichtbar.

Pflichtangaben

- Der Name des Vereins muss festgelegt sein. Dieser Name identifiziert den Verein nach außen. Er erscheint auf allen offiziellen Dokumenten
- Der Sitz des Vereins muss definiert sein. Wo hat der Verein seinen rechtlichen Standort? Das ist wichtig für die Zuständigkeit der Behörden.
- Die Tätigkeit des Vereins muss beschrieben werden. Was macht der Verein konkret?
- Was ist sein Zweck? Diese Beschreibung grenzt ab, was der Verein darf und was nicht.
- Das Tätigkeitsgebiet muss genannt werden. Wo ist der Verein aktiv? Lokal, regional, österreichweit, international?
- Die Organe des Vereins müssen aufgelistet sein. Welche Gremien gibt es?
- Wer hat welche Aufgaben und Befugnisse?

Ausserdem gibt es bestimmte Vorraussetzungen die bei einer Gründung vorgeschrieben sind.

Vorraussetzungen

- Mindestens zwei Personen
- Errichtung der Statuten (Gründungsvereinbarung)
- Statuten müssen klar formuliert und in deutscher Sprache verfasst sein
- Positiver Bescheid der Statuten durch die Behörde – es erfolgt die Einladung zur Tätigkeit des Vereins

- Volljährigkeit der natürlichen Personen
- Vereinsgründer können natürliche oder juristische Personen sein
- Bei natürlichen Personen ist keine österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich

Online Formulare der Verwaltung

Verein errichten beim BMI <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Vereinserrichtung>

Download von Musterstatuten auf der Seite des BMI möglich <https://www.bmi.gv.at/609/abfragen.aspx> **(Achtung! Diese dienen nur zur Information und das Muster nur zur Ansicht – wir raten ab diese 1:1 zu verwenden. Stand Jänner 2026)**

Folgendes ist das Formular, um Änderungen zu VertreterInnen zu melden. Wahlanzeige VertreterInnen <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/AnzeigeWahl>

03

VEREINSSTATUTEN

Informationen zu den Vereinsstatuten

Die Statuten, manchmal auch Gründungsvereinbarung genannt, bilden die Grundlage der Organisation eines Vereins. Die Gestaltung der Organisation steht den Gründern und Gründerinnen des Vereins im Rahmen der Gesetze frei. Im folgenden Kapitel beschäftigen wir uns mit den Pflichtangaben die in den Statuten enthalten sein müssen. Es gibt aber viel Spielraum in den Pflichtangaben.

Name des Vereins

Dieser muss einen klaren Rückschluss auf den Zweck des Vereins zulassen und darf nicht irreführend formuliert sein. Des Weiteren ist es gesetzlich erforderlich, dass der Vereinsname in deutscher Sprache verfasst wird. Wir haben festgestellt, dass der Name auch einen Phantasieteil haben kann, bzw. andere Sprachen toleriert.

Sollte der Text Abkürzungen enthalten, sind diese bitte auszuschreiben. Es ist von höchster Bedeutung, dass Verwechslungen mit bereits bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen ausgeschlossen werden. Eine Abkürzung kann als Teil des Namen verwendet werden.

Der Sitz des Vereins

Dieser muss sich im Inland, konkret in Österreich, befinden. Der Sitz des Vereins ist der Ort, an dem sich die tatsächliche Hauptverwaltung befindet. Eine ausschließliche Nutzung eines Postfachs als Vereinsadresse ist nicht gestattet. Die Postanschrift und der Sitz können voneinander abweichen. Der Sitz des Vereins befindet sich stets in der Gemeinde. Der Hinweis, dass sich die tatsächliche Hauptverwaltung an einem bestimmten Ort befinden muss, ist ein Relikt aus Zeiten ohne Internet. Wenn Menschen aus der ganzen Welt sich zu einem bestimmten, ideell und gemeinnützigen Zweck, formieren wollen, dann können sie einen Verein als Organisationsform wählen. Wenn jede vereinsinterne Tätigkeit aber im Internet stattfindet, wenn der Selbsthilfeverein und seine

Mitglieder sich nur Online austauschen, wo soll dann die Hauptverwaltung sein? Möglichweise an dem Ort, an dem sich der Wohnsitz des Leitungsorgan befindet oder des Schriftführers. (Wenn man einen gewählt hat). Teilweise ist das den Mitarbeitenden auf den Behörden schwer zu erklären. Das Verständnis reicht hier manchmal nicht so weit.

Beschreibung des Vereinszwecks

Welche Ziele verfolgt der Verein? Was ist der Beweggrund für die Gründung des Vereins? Welches übergeordnete Ziel verfolgt der Verein in Bezug auf seinen Einfluss auf das unmittelbare Umfeld? Was im Rahmen des Zwecks festgelegt ist, ist gestattet. Was nicht als Zweck definiert wurde, dass ist ausserhalb des Erlaubten und kann – wenn auch nicht gleich – zum behördlichen Auflösungsverfahren führen. Daher gilt es sich ganz genau zu überlegen, welche Formulierungen man wählt und welche nicht. Wir beschäftigen uns noch später mit dem Zweck und der genauen Bedeutung.

Mittelaufbringung

Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des Vereins. Maßnahmen zur nachhaltigen Verwirklichung der Ziele des Vereins. Wie werden die finanziellen Mittel beschafft, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten? (zum Beispiel) Mitgliedsbeitrag? Wir erörtern sämtliche Optionen. Je mehr, desto vorteilhafter. Ideelle und materielle Ressourcen.

Die Mitgliedschaft

Wie gestaltet sich der Anmeldeprozess für Mitglieder? Welche Schritte sind erforderlich, um eine Mitgliedschaft zu beenden? Welche Mitgliederarten gibt es?

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens eine „Mitgliederversammlung“ sowie ein „Leitungsorgan“ als statutarische Organe zu haben. Es hängt jeweils von der Funktion ab. Die Benennungen dieser Organe können aber nach Belieben gewählt werden, sofern sie nicht funktional irreführend sind. Die Mitgliederversammlung sollte grundsätzlich für die Mitglieder zugänglich sein. Das Stimmrecht bzw. das bekannte Wahlrecht, gliedert sich in aktives und passives

Wahlrecht. Das ist einerseits eine Pflicht, andererseits ein Recht sich der Wahl zu stellen und zu wählen. Diese Rechte darf man aber bis zu einem gewissen Grad einschränken, weil ausserordentliche Mitglieder oft kein Wahlrecht haben. Auch in der Mitgliederversammlung, die mindestens alle fünf Jahre einzuberufen ist, hat das Auswirkungen.

Die Organe des Vereins sowie deren Aufgaben

Besonders wichtig ist eine präzise und umfassende Darstellung der Personen, die die Geschäfte des Vereins leiten, sowie derjenigen, die den Verein nach außen hin und gegenüber Dritten vertreten. Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen. Die Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins ist klar und umfassend zu regeln. Die spezifische Ausgestaltung und Verteilung dieser Funktionen bleibt der freien Entscheidung überlassen.

Bestellung der Organe des Vereins

Wie werden die Vereinsorgane “gewählt”? Wie lange werden diese in ihrer Tätigkeit eingesetzt? Mindestens zwei Rechnungsprüfer müssen zwar bestellt, aber nicht als „Vereinsorgan“ eingerichtet und daher nicht in den Statuten vorgesehen werden. Ein Verein, der zu einem erweiterten Jahresabschluss verpflichtet ist, hat einen Abschlussprüfer zu bestellen. Ein eigenes „Aufsichtsorgan“ ist nicht Pflicht. Wenn gewollt, dann ist es in den Statuten unter Beachtung einiger gesetzlicher Vorgaben zu regeln.

Beschlussfassung

Die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe des Vereins. Dies betrifft die Beschlussfähigkeit und drückt aus, welche Art und/oder Anzahl von Mitgliedern anwesend sein muss und beschreibt zusätzlich, welche Stimmenmehrheit notwendig ist.

Schlichtung Streitigkeiten

Existiert eine sogenannte „Schlichtungseinrichtung“, die darauf abzielt, Streitigkeiten zu vermeiden? Welche Form der Mitgliederbestellung für die Schlichtungseinrichtung soll vorgenommen werden? Die Vereinsbehörden sind nicht befugt, Streitigkeiten zu schlichten. In Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis hervorgehen, sind die Gerichte für die endgültige Entscheidungsfindung zuständig.

Zuständige Stellen und Behörden

Die zuständigen Vereinsbehörden, die für den rechtlichen, örtlichen und räumlichen Sitz des Vereins verantwortlich sind, sind die entsprechende Bezirkshauptmannschaften, das zuständige Magistrat oder die Landespolizeidirektion, die als Sicherheitsbehörde der I. Instanz fungiert.

Formulare zur Unternehmensgründung

Zur Gründung sind behördlich vorgegebene Formular nicht zwingend erforderlich, die Form ist hier nicht entscheidend, der Inhalt zählt. Für die Gründung des Vereins, können unsere Vorlagen jedoch als hilfreiche Orientierung dienen. Mit dem Formular „Verein errichten“ haben Sie die Möglichkeit, grundlegende Informationen zum Verein, wie beispielsweise den Namen, die zuständige Behörde und den Sitz des Vereins, einzutragen.

Eine wichtige Regel:

Das Leitungsorgan muss mindestens zwei Personen umfassen. Ein Verein kann nicht von einer Einzelperson geleitet werden. Das wäre rechtlich nicht zulässig. Nach oben gibt es keine Grenze. Sie könnten theoretisch 40 Personen ins Leitungsorgan schreiben. Manche Vereine haben 23 Vizepräsidenten. Warum? Oft geht es um Prestige und Status.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Der Wiener Tennis-Club 1860 in Hietzing hat viele Vizepräsidenten. Für manche Menschen ist es wichtig, diesen Titel führen zu dürfen. Es geht um gesellschaftliche Anerkennung. Niemand will auf den Schlipps getreten werden. Wenn einer Vizepräsident ist, warum nicht auch die anderen?

Praktisch macht eine so große Zahl die Arbeit nur schwieriger. Ob ein Vizepräsident oder 23, das ändert an der tatsächlichen Führung meist nichts. Aber es kann diplomatisch sinnvoll sein.

Bestellung der Vereinsorgane

Wie werden die Vereinsorgane „gewählt“? Wie lange werden diese in ihrer Tätigkeit eingesetzt? Mindestens zwei Rechnungsprüfer müssen zwar bestellt, aber nicht als „Vereinsorgan“ eingerichtet und daher nicht in den Statuten vorgesehen werden. Ein Verein, der zu einem erweiterten Jahresabschluss verpflichtet ist, hat einen Abschlussprüfer zu bestellen. Ein eigenes „Aufsichtsorgan“ ist nicht Pflicht. Wenn gewollt, dann ist es in den Statuten unter Beachtung einiger gesetzlicher Vorgaben zu regeln.

Beschlussfassung

Die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe des Vereins. Dies betrifft die Beschlussfähigkeit und drückt aus, welche Art und/oder Anzahl von Mitgliedern anwesend sein muss und beschreibt zusätzlich, welche Stimmenmehrheit notwendig ist.

Freiwillige Auflösung der Organisation

Ein Verein hat die Möglichkeit, sich freiwillig aufzulösen oder durch behördliche Anordnung aufgelöst zu werden. Selbst wenn Sie sich derzeit in der Gründungsphase befinden, ist es ratsam, sich bereits jetzt mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Der nachfolgende Beispieltext könnte in den Statuten verankert werden: „Die freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“ Die Generalversammlung hat zudem, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere obliegt es ihr, einen Abwickler zu ernennen und einen Beschluss zu fassen, an wen dieser das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und rechtlich zulässig ist, einer Organisation zugutekommen, die ähnliche oder identische Ziele wie dieser Verein verfolgt, andernfalls den Zwecken der Sozialhilfe dienen.“ Jedenfalls sind die Abwickler gezwungen sich an Formulierungen der Statuten zu halten.

UNTERLAGEN UND KOSTEN BEI EINREICHUNG

Zu einer erfolgreichen Vereinsgründung gehören auch passende Einreichunterlagen, bestehend aus nachfolgenden Dokumenten:

- Anzeige der Vereinserrichtung
- Ein Exemplar der Statuten
- Gegebenenfalls Anzeige der Bestellung der organschaftlichen VertreterInnen (Wahlanzeige)
- Von den VereinsgründerInnen oder den bereits bestellten organschaftlichen VertreterInnen eigenhändig unterschriebenen Informationen über die erwähnten Personen:
 - Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Zustellanschrift

Kosten und Fristen für eine Vereinserrichtung sind vorgegeben. Die Gebühren sind nach Abschluss des Verfahrens fällig und werden per Erlagschein zugestellt.

- Für die Anzeige: 14,30 € Bundesgebühr
- Zusätzlich Beilage-Gebühren (für beigelegte Statuten): 3,90 €/Bogen (max. 21,80 €)

- Eine Kopie der geltenden Statuten und ein erster Auszug aus dem Vereinsregister ist gebührenfrei
- Für den Bescheid über die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit auf Antrag:

Entscheid Positiv: 6,50 Euro Bundesverwaltungsabgabe Entscheid Negativ: gebührenfrei (wenn die, von der BH geforderten Einträge gemacht werden)

LESEPROBE

Das ganze Buch hat 160 Seiten.

Sie haben gerade 22 davon gelesen: das Vorwort,
das vollständige Inhaltsverzeichnis und die beiden
Kapitel zur Gründung und zu den Statuten.

Das Handbuch schreibt auf, was wir tun und wie wir es
tun — von der Gründung über Mitglieder, Datenschutz
und Steuern bis zu Förderungen und Öffentlichkeits-
arbeit. Es ist im Ehrenamt entstanden.

Institut ANWA

Wissenschaftlicher Verein zur Förderung der Volksbildung
www.anwa.institute · post@anwa.institute